DMB MIETER BUND

Kreismieterverein Heidenheim e. V.

DMB MIETER BUND

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer:
331 -
Aufnahmedatum:

(Bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen
bzw. ankreuzen – Änderungen sind uns umgehend mitzuteilen.)

☐ Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Kreismieterverein Heidenheim e.V.
Das Informationsblatt der Rechtsschutz-Versicherung und die Datenschutzinformationen, sowie die Satzung und den Infobrief habe ich erhalten, gelesen und erkenne diese an.
Mir ist bekannt, dass der Austritt nicht früher als zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach meinem Eintritt erfolgen kann und dieser bis spätestens 30. September beim Vorstand bzw. der Geschäftsleitung schriftlich eingereicht werden muss.

Antragsteller/in	**Ehegatte/(Lebens-)Partner-/in**
☐ Frau ☐ Herr (Bitte ankreuzen)	☐ Frau ☐ Herr (Bitte ankreuzen)
Nachname:	**Nachname:**
Vorname:	Vorname:
Straße:	Geburtsdatum:
PLZ/Ort:	Beruf:
Geburtsdatum:	Ummeldung vom Mieterverein: ..... Name des abgebenden Mietervereins
Beruf:	dort Mitglied seit:.....
Telefon:	Ich bin damit einverstanden, dass die Post bei einem Umzug meine neue Adresse für Zustellzwecke an den Mieterverein bzw. die Verlagsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes weiterleitet.
Handy:	**Ich wünsche die Zustellung der kostenlosen Mieterzeitung:** ☐ nein ☐ ja
Email:	Ich bin auf den Mieterverein aufmerksam geworden durch ☐ Homepage ☐ Flyer ☐ Presse ☐ Empfehlung ☐ Sonstiges:_____
Name und Anschrift des Vermieters: Name..... Straße..... Wohnort.....	**Kreismieterverein Heidenheim e. V.** Bahnhofstraße 28 - 89518 Heidenheim 1.Vorsitzender: Rechtsanwalt Julian Widmann Tel.: 07321 / 203 49 Email: info@mieterverein-heidenheim.de Kreissparkasse Heidenheim IBAN: DE24 6325 0030 0000 8449 81

Datum: _____ **Unterschrift/en:** _____

MITGLIEDS-Nr.(wird vom Mieterverein ausgefüllt)

ERTEILUNG EINER EINZUGSERMÄCHTIGUNG UND EINES SEPA – LASTSCHRIFTMANDATS (KOMBIMANDAT)

Zu Ihrer Information: Das bisherige Lastschriftverfahren wird ab 02/20014 durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren ersetzt. Um Ihnen und uns den Wechsel auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren zu erleichtern, haben die Deutschen Bankenverbände das so genannte „Kombimandat", eine Kombination aus der Ihnen bekannten Einzugsermächtigung und dem neuen SEPA-Lastschriftverfahren entwickelt. Wir möchten dies für unsere Mitglieder nutzen. Für das Kombimandat benötigen wir die Angaben Ihrer IBAN und BIC. Diese finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug, auf den Bankkarten oder im Onlinebanking-Portal.

Ich ermächtige den Kreismieterverein Heidenheim e.V. Gläubigeridentifikationsnummer DE6733100001195161 widerruflich, Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Kreismieterverein Heidenheim e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname, Nachname des Mitglieds	
Straße und Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefonnummer	E-Mail
Geldinstitut	
Kontonummer	Bankleitzahl
IBAN DE	BIC
Ort, Datum	Unterschrift des Mitglieds

Falls Kontoinhaber und Mitglied nicht identisch:

Vorname, Nachname des Kontoinhabers	
Straße und Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefonnummer	E-Mail
Geldinstitut	
Kontonummer	Bankleitzahl
IBAN DE	BIC
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

Ihr Kreismieterverein Heidenheim e.V.

Infobrief zum Vereinsbeitritt
- mit Gebührenordnung -

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im **Kreismieterverein Heidenheim e. V.**

Sie erhalten

-fachkundige Beratung in Miet- und Wohnungsfragen

- bei Bedarf Übernahme des Schriftwechsels mit dem Vermieter (siehe umseitige Gebührenordnung)

- in gerichtsanhängigen Streitfällen anwaltliche Hilfe und Schutz mit der DMB-Rechtsschutzversicherung

- regelmäßige Information durch die Mieter-Zeitung

- Schutz durch eine starke Gemeinschaft

Wir wollen

Der Deutsche Mieterbund (DMB), dem unser Verein angeschlossen ist, vertritt über 1 Million Miethaushalte in der Bundesrepublik. Unsere Stimme wird gehört, wenn in Berlin oder Stuttgart über Wohnungspolitik entschieden wird. Der DMB setzt sich für ein soziales Mietrecht ein, denn Wohnen ist kein Luxus, sondern ein Menschenrecht. Wir fordern eine Wohnungspolitik, die für alle Menschen ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum sicherstellt.

Aufnahmebedingungen

Mitglied des Kreismietervereins Heidenheim e. V. kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins fördern will und die Satzung anerkennt. **Der Jahresbeitrag beträgt 78 Euro zzgl. einmalig 31 Euro Aufnahmegebühr. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.** Der Mieterschutz beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Montag – Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr
In dieser Zeit können Termine für ein Beratungsgespräch vereinbart werden.
Telefonische Rechtsauskünfte erteilen wir nicht.

Beratungen für Vereinsmitglieder

Nur nach Terminvereinbarung!
Bitte senden Sie uns vorab alle Unterlagen per Email (eingescannt in PDF-Format) oder in Papierform (in Kopie) durch Einwurf in den Briefkasten zu; insbesondere den Mietvertrag sowie sämtliche Rechnungen und Schreiben, die mit Ihrem Mietproblem in Zusammenhang stehen.

Rechtsschutz

Die Mitglieder des Kreismietervereins Heidenheim e. V. sind über die DMB-Rechtsschutzversicherung mietrechtsschutzversichert. Die Versicherung umfasst folgende Leistungen:

- Versicherungsschutz besteht nach einer Wartezeit von drei Monaten.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die selbst bewohnte Wohnung einschließlich einer im Mietvertrag mitvermieteten Garage.
- Der Versicherungsschutz gilt nur für Wohneinheiten in der BRD. Das Mitglied hat im Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 10 % der Schadenssumme (mindestens 100 Euro, höchstens jedoch 300 Euro) zu leisten.

Nur wenn das Vereinsmitglied vor einem Rechtsstreit beim Mieterbund eine Beratung wahrgenommen hat und so dem Verein den Versuch einer außergerichtlichen Regelung ermöglicht hat, kann Versicherungsschutz gewährt werden.

MieterZeitung

Durch die MieterZeitung, herausgegeben vom DMB, erhalten Sie alle zwei Monate aktuelle Informationen zum Mietrecht und zur Wohnungspolitik. Der Bezug der MieterZeitung ist im Jahresbeitrag enthalten.

Datenschutz

Auch der Kreismieterverein Heidenheim e. V. kann seine Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Dies gilt sowohl für die Mitgliederbetreuung und für die Beratung als auch für die schnelle Datenweitergabe an die Rechtsschutzversicherung und die Verlagsgesellschaft des DMB, damit der lückenlose Versicherungsschutz und reibungslose Versand der MieterZeitung gewährleistet wird. Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beachten wir das Datenschutzgesetz.

Ummeldung

Ihre Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit einem Wegzug aus unserem Tätigkeitsbereich. Auch in diesen Fällen ist die satzungsgemäße Kündigungsfrist einzuhalten. Auf Antrag können Mitglieder an einen örtlich zuständigen Mieterverein, der dem DMB angeschlossen ist, umgemeldet werden. Eine Aufnahmegebühr entfällt in diesem Fall. Der Versicherungsschutz bleibt erhalten.

Teilen Sie uns bitte Adressänderungen sowie Änderungen Ihrer Bankverbindung umgehend mit Gebühren, die durch Anfragen an Einwohnermeldeämter oder durch die Rücklast des Vereinsbeitrages entstehen, müssen wir Ihnen (s. u.) in Rechnung stellen

Ende der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen. Sie muss spätestens zum 30. September (des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet werden soll) schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung erklärt werden. Die Kündigung ist frühestens zum Ende des Kalenderjahres möglich, das dem Eintrittsjahr folgt (nach 2 Beitragsjahren).

Beitrags- und Gebührenordnung

Aufnahmegebühr 31,00 €, Mitgliedsbeitrag 54,00 Euro, Rechtsschutz 24,00 Euro.....= 109,00 Euro

Ab dem 2. Beitragsjahr .....78,00 Euro

*Folgende Gebühren sind **nicht** im Mitgliedsbeitrag enthalten und werden gesondert berechnet:*

Auslagen- und Portogebühren pro Schreiben .....10,00 Euro

bei Einschreiben ..... 15,00 Euro

Mahngebühren 1. bis 3. Mahnung .....jeweils 5,00 Euro

Rücklastgebühr (je nach Bank) .....6,00 Euro

Auskunft Einwohnermeldeamt .....15,00 Euro

Kopie DIN A4..... pro Kopie ..... 0,30 Euro

Verauslagte Kopierkosten des Vermieters (zuzüglich MwSt.) ....0,50 Euro

Kreismieterverein Heidenheim e.V.
Bahnhofstraße 28
89518 Heidenheim
Tel.: 07321 / 203 49
1.Vorsitzender: Rechtsanwalt Julian Widmann
E-Mail: info@mieterverein-heidenheim.de
Internet: www.mieterverein-heinheim.de
Bankverbindung: Kreissparkasse Heidenheim
IBAN: DE24 6325 0030 0000 8449 81 – BIC: SOLADES1HDH

Satzung

Kreismieterverein Heidenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kreismieterverein Heidenheim e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz. Es ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim unter der Nummer VR 439 eingetragen.

3. Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund Baden-Württemberg e.V., Sitz Stuttgart, angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in Wohnungsmietangelegenheiten zu schützen, für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund einzutreten und die Verwirklichung sozialer Wohnungswirtschaft zu fördern

2. Seine Ziele sollen erreicht werden durch
   a) Beratung und Hilfe der Mitglieder in Fragen der Wohnraummiete
   b) Förderung aller auf Beschaffung und Erhaltung billiger, gesunder und familiengerechter Wohnungen gerichteten Bestrebungen
   c) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung, Presse und die öffentliche Meinung
   d) Vorträge, Versammlungen und Besprechungen
   e) Förderung sozialer Belange der Mitglieder
   f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
   g) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen

3. Durch die Vereinstätigkeit wird kein Gewinn angestrebt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dennoch erzielte Überschüsse dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand durch Bestätigung der Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Eine mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
   Die beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft und das Bestehen der Hauptmitgliedschaft gebunden. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes.
   Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand.

4. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz. Als Mitglied des Deutschen Mieterbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Des Weiteren erfolgt eine Datenweitergabe an die Rechtsschutzversicherung des Deutschen Mieterbundes. Auch hierbei ist der Datenschutz gewährleistet. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung mit der Beitrittserklärung.

§ 4 Vereinsbeitrag

1. Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand. Von auswärts zuziehenden Personen, die an ihrem früheren Wohnort bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Vereins sind, zahlen keine Aufnahmegebühr.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann auch eine an alle Mitglieder treffende Sonderumlage beschließen.

3. Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu zahlen, er ist jeweils am 5. Januar, spätestens mit Begründung der Mitgliedschaft fällig.

4. Eine Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber den Vereinseinrichtungen. Sie können die Beratungsstellen und sonstige Einrichtungen gemäß den hierfür bestehenden Richtlinien für außergerichtlichen Rat und außergerichtlichen Schriftverkehr in Mietangelegenheiten in Anspruch nehmen. Die Richtlinien werden durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandssitzung beschlossen.

2. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, sofern sie volljährig sind.

3. Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied in Bezug auf gerichtliche Auseinandersetzung, soweit und in dem Umfang, wie durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag mit der Rechtsschutz- Versicherung abgeschlossen ist. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten die Beratung des Mietervereins vorab in Anspruch genommen hat und, soweit möglich, der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch den Mieterverein durchgeführt wurde. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den Allgemeinen Rechtsschutz Bedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten bei Änderung unverzüglich gegenüber dem Verein schriftlich mitzuteilen.

5. Solange sich ein Mitglied im Zahlungsverzug gegenüber dem Kreismieterverein Heidenheim e.V. befindet besteht kein Anspruch auf Rechte aus der Mitgliedschaft. Insbesondere kann der Verein für diese Zeit die Beratungstätigkeit ablehnen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste, Entlassung oder Tod.

2. Der Austritt kann jeweils auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied kann nicht für einen früheren Termin als das Ende des zweiten Kalenderjahres nach seinem Eintritt kündigen. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 30. September beim Vorstand bzw. der Geschäftsführung einzureichen. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen den Verein oder die Satzung schuldig macht oder mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist. Im letzten Fall als Streichung durch die Geschäftsführung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Halbjahr statt. Sie ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

   Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
b) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichts
c) Entlastung des Vorstandes
d) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen gem. §11

3. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. 5 von Hundert der Mitglieder können unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, die dann innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird nach Vorstandsbeschluss mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Versenden von Einladungen.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich, bis spätestens drei Tage vor derselben, beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle eingereicht werden.

6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer geben in der Mitgliederversammlung einen Bericht ab, der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) dem/der Vorsitzenden
   b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   c) mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern

   Sind der Geschäftsführer und der/die Rechtsberater nicht Vorstandsmitglieder, so nehmen diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer vom Vorstand vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger ihr Amt antreten.

3. Die Geschäftsführung ist Sache des Vorstands, auch wenn dieser sich eines Geschäftsführers bedient. Wenn ein solcher bestellt ist, hat der Vorstand durch eines oder mehrere seiner Mitglieder die Geschäftsführung zu überwachen. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung usw. erfolgt nach einem Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung zu beschließen ist.

4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. In Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsberechtigten sind in ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

5. Die Vorstandsmitglieder sind als solches unbeschadet einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich für den Verein tätig. Hauptamtliche Kräfte werden durch Beschluss des Vorstands eingestellt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Höchstbetrag des § 3 Nr. 26a EstG und wird durch die Vorstandssitzung beschlossen.

6. Über Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen.

7. Der Vorstand kann sich durch Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung geben.

8. Vorstandsbeschlüsse werden jeweils von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst und können auch ohne mündliche Verhandlung mit dieser Mehrheit im Wege des Umlaufs gefasst werden.

9. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Erfüllungsort ist für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern der Sitz des Vereins

§ 11 Bekanntmachungen, Auflösung, Satzungsänderungen

1. Alle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Mieterzeitung, Ausgabe Baden-Württemberg (Landesseite) oder durch Rundschreiben an die Mitglieder und treten am Erscheinungstag der Mieterzeitung, bzw. am 3. Tage nach Versand der Rundschreiben in Kraft.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die dann auch über den Anfall des Vereinsvermögens Beschluss fasst.

3. Satzungsänderungen werden ebenfalls mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 so beschlossen

Kreismieterverein Heidenheim e. V.
Bahnhofstraße 28 - 89518 Heidenheim
Tel. 0 73 21/2 03 49 - Fax 0 73 21/92 42 46
www.mieterverein-heidenheim.de - email: info@mieterverein-heidenheim.de
1. Vorsitzender: Rechtsanwalt Julian Widmann

DMB Rechtsschutz

DMB Kreismieterverein Heidenheim e.V.
Bahnhofstraße 28, 89518 Heidenheim

Informationen zu Ihrer Miet-Rechtsschutz-Versicherung

Als Mitglied unseres Mietervereins haben Sie eine Rechtsschutz-Versicherung für mietrechtliche Streitigkeiten. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, übernimmt die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG Gerichtskosten und gesetzliche Vergütungen Ihres Anwaltes (gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und der Rechtsschutz Bedingungen (RBM). Auch die Kosten für den Anwalt des Gegners werden übernommen, wenn Sie diese bezahlen müssen.
Von Ihnen ist nur eine Selbstbeteiligung in der vereinbarten Höhe je Versicherungsfall zu zahlen.

Hier erhalten Sie einen Überblick über die RBM und die wichtigsten Vereinbarungen im Gruppenversicherungsvertrag, den Ihr Mieterverein mit dem Versicherer abgeschlossen hat:

1. Versichert sind nur die Kosten für die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Ihrem Wohnmiet- oder Pachtverhältnis für die selbst bewohnte Wohnung in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Hierunter fallen z. B nicht die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden (etwa wegen Wohngeld). In Ausnahmefällen können auch die außergerichtlichen Kosten eines Anwalts, die beim Gegner entstanden sind, versichert sein.
   Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Nutzung Ihrer Wohnung stehen, auch wenn diese erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neu von Ihnen angemietete Objekt beziehen und vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.

   Für jeden Rechtsschutzfall übernimmt die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG nach Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung die Kosten bis zu einer max. Höhe von 20.000,- € (Deckungssumme).
   Der Versicherungsschutz gilt nur für versicherte Miet- oder Pachtobjekte, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Rechtsschutz besteht, wenn die ***Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und ein Gericht dort gesetzlich zuständig ist.***

2. Nicht versichert sind Miet- oder Pachtobjekte, die Sie überwiegend gewerblich nutzen.
   Wird eine angemeldete Miet- oder Pachtsache teils zu versicherten, teils zu nicht versicherten Zwecken genutzt, besteht anteiliger Versicherungsschutz im Verhältnis der ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Quadratmeterzahl zu der Quadratmeterzahl des Gesamtobjektes (einschließlich der im selben Vertrag gemieteten Garagen).
   Eine Zweitwohnung oder eine dazu gemietete Garage sind gegen eine zusätzliche Prämie versicherbar.
   Haben Sie einen Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig verursacht, besteht kein Versicherungsschutz.

3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn Ihrer Mitgliedschaft. Dieser wird der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG vom Mieterverein gemeldet. Zu Beginn gilt eine dreimonatige Wartezeit. Vor und innerhalb dieser Zeit eingetretene Versicherungsfälle sind nicht versichert. Waren Sie schon über einen anderen Mieterverein rechtsschutzversichert und sind Sie direkt im Anschluss (ohne Versicherungslücke) zu uns gewechselt, wird auf eine Wartezeit verzichtet.

4. Ist Ihre Mitgliedschaft im Mieterverein beendet, endet auch der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt beim Tod eines Mitglieds. An dessen Stelle kann jedoch der/die Ehe-/Lebenspartner/in nachrücken. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer Hausstand bestanden hat.
   Die Erben haben weiterhin Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die sich auf das versicherte Mietobjekt beziehen, wenn es um die Abwicklung des Miet- oder Pachtvertrages aufgrund des Todesfalls geht.

5. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat bzw. begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder

Rechtsvorschriften zu verstoßen. Auslöser für den Versicherungsfall kann auch eine Willenserklärung sein, welche den späteren Rechtsverstoß zur Folge hat.

6. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls und vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind Sie verpflichtet, sich - auch im eigenen Interesse – schnellstmöglich zur **Beratung an Ihren Mieterverein** zu wenden (Obliegenheit). Ihr Mieterverein hat somit die Möglichkeit, durch Beratung, Schriftwechsel und/oder Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen. Dadurch kann ein Gerichtsprozess vermieden werden.
   Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss dies der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG **sofort** (unverzüglich) **und schriftlich** gemeldet werden. Maßnahmen, die **Kosten** auslösen (z. B. Erhebung einer Klage, Einlegung der Berufung) sind **vorher** mit dem Versicherer abzustimmen.
   Wenn Sie sich nicht an diese Pflichten halten, kann der Versicherer den Kostenschutz je nach Schwere des Verstoßes (Obliegenheitsverletzung) ganz oder teilweise ablehnen.

7. Kosten aus gerichtlichen Vergleichen werden nur dann vollständig erstattet, wenn die Kostenregelung dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in der Hauptsache entspricht.
   Der Versicherer trägt nicht die Kosten, die bei einer einvernehmlichen Regelung für Forderungen anfallen, die nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens (rechtshängig) waren (sog. Mehrwert eines Vergleichs).

8. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus Vereinbarungen über eine Abfindung oder Vertragsstrafenversprechen. Dies gilt auch dann, wenn diese schon im Mietvertrag vereinbart worden sind.

9. Klagen mehrere Mieter/Pächter/Personen, so ist die dadurch erhöhte Gebühr (sog. Erhöhungsgebühr gem. § 2 RVG VV-Nr. 1008) nicht versichert (Aktivklage). Werden mehrere Mieter/Pächter/Personen verklagt, ist die dadurch erhöhte Gebühr versichert, wenn der/die weitere Beklagte der/die Ehe/eingetragene/r Lebenspartner/in ist und den Mietvertrag mitunterzeichnet hat oder ebenfalls Mitglied im Mieterverein ist.

Die Meldung des Schadenfalls muss **über den Mieterverein** geschehen. Dieser prüft und bestätigt der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, ob der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde, ob die Sache hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist.

Versicherer ist die

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Bonner Straße 323
50968 Köln
Telefon: 02 21/3 76 38 – 0

Gegenstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung. Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen,
Anschrift: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wenn private Risiken betroffen sind, können Sie das kostenlose außergerichtliche Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800/3696000 Fax: 0800/3699000
Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

Unabhängig von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bitte beachten Sie, dass die Erläuterung und die Wiedergabe der Versicherungsbedingungen auf diesem Merkblatt nicht vollständig und die Wortwahl mit dem Vertragstext nicht identisch sein kann. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an uns.